



Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 20

29. Juni 1989

E 21410 B

- Inhalt:
1. Archivordnung
 2. Bibliotheksordnung
 3. Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Pfarrerinnen
 4. Kreisdiakonieverbände Böblingen und Esslingen, Diakonieverband Mühlacker/Neuenbürg
 5. Parochialänderungen
 6. Opfer am Pfingstfest, 14. Mai 1989
 7. Dienstmeldungen
 8. Arbeitsrechtsregelungen
 - 8.1 Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern
 - 8.2 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 14. Februar 1989

AZ 12.64 Nr. 43

Aufgrund von § 36 des Kirchenverfassungsgesetzes und von § 48 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

Erster Abschnitt

Das Landeskirchliche Archivwesen

§ 1

Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen

Die Evang. Landeskirche in Württemberg verwahrt und erschließt Schriftgut sowie Informationsträger und Gegenstände, die bei kirchlichen Stellen erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Verwahrung übergeben worden sind, für die Nutzung in Forschung, Lehre und geistiger Auseinandersetzung. Sie nimmt diese Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags zu Verkündigung, Seelsorge und Lehre sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das kulturelle Erbe ihrer Geschichte wahr.

§ 2

Archivgut

(1) Archivgut im Sinn dieser Ordnung sind alle in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen erwachsenen Unterlagen (Schriftgut und sonstige Informationsträger, Karten, Pläne, Bilder und Tonträger sowie maschinenlesbar gespeicherte Informationen und Programme), die bleibenden Wert haben, aber nicht mehr für die laufende Verwaltung benötigt werden.

(2) Bleibenden Wert haben Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder wegen ihres historischen Wertes aufbewahrt werden müssen. Dazu gehören insbesondere auch die Kirchenbücher, die von den Pfarrämtern und sonstigen kirchenbuchführenden Stellen verwahrt und geführt werden.

(3) Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich (Nr. 59 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung).

§ 3

Abgabe von Archivgut an das zuständige Archiv

(1) Unterlagen werden an das zuständige Archiv (§§ 10 - 13) abgegeben, wenn sie für die Erfüllung der laufenden Aufgaben der kirchlichen Verwaltung nicht mehr benötigt werden.

(2) Unterlagen, die vor der Abgabe an ein Archiv ausgeschieden werden müssen, können in einem Zwischenarchiv (Altregistratur) verwahrt

werden. Die Bestände eines solchen Zwischenarchivs sind nicht Archivgut im Sinn dieser Ordnung; Verfügungsberechtigt bleibt allein die ausscheidende Stelle.

§ 4

Sicherung des Archivguts, Kassation

(1) Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beschädigung, unbefugter Nutzung und Vernichtung zu schützen.

(2) Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten (Kassation). Das Recht zur Kassation steht ausschließlich der Zentralen Kirchlichen Archivstelle und den von ihr Beauftragten zu.

§ 5

Erschließung des Archivguts

Das in den Archiven und Zwischenarchiven verwahrte Material wird entsprechend den in Archiven üblichen Grundsätzen geordnet und verzeichnet.

§ 6

Nutzung des Archivguts

(1) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Ablauf der Sperrfristen und nach Maßgabe der Benutzungsordnungen für die kirchlichen Archive (vgl. §§ 14 ff.) das Recht, die kirchlichen Archive zu benutzen.

(2) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Nutzung freigegeben werden. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 120 Jahre nach der Geburt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zentrale Kirchliche Archivstelle kann für Teile des Archivguts Sperrfristen für die Nutzung festsetzen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mit früheren Eigentümern eine Sperrfrist vereinbart wurde. Für Archivgut, das vor seiner Übernahme durch ein Archiv schon veröffentlicht wurde, bestehen keine Sperrfristen.

- (4) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - der Zustand eines Archivs die Nutzung ausschließt,
 - ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - in hinreichendem Maße Quellenpublikationen oder Filme, Reproduktionen, Abschriften oder Auszüge aus den Archivalien zum Forschungsgegenstand zur Verfügung stehen,
 - Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
 - Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen oder Werke gefährdet wird.
- (5) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Archiv, das für die betreffenden Akten zuständig ist.
- (6) Im Zweifelsfall entscheidet die Zentrale Kirchliche Archivstelle.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Benutzung kirchlicher Archive ist in der Regel gebührenfrei. Die Zentrale Kirchliche Archivstelle kann für bestimmte Fälle, insbesondere für Fälle gewerblicher Nutzung, Gebühren festsetzen.
- (2) Für einzelne Dienstleistungen eines Archivs wird Kostenersatz berechnet (§§ 16 und 17).

Zweiter Abschnitt

Organisation der Landeskirchlichen Archivverwaltung

§ 8

Gliederung

Die Archivverwaltung gliedert sich in die Zentrale Kirchliche Archivstelle, das Landeskirchliche Archiv Stuttgart sowie die Archive der Dekanat- und Pfarrämter und der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen.

§ 9

Zentrale Kirchliche Archivstelle (ZKA)

(1) Die Zentrale Kirchliche Archivstelle ist zuständig für Grundfragen des Archivwesens und übt die Fachaufsicht über die kirchlichen Archive aus. Im Rahmen der Fachaufsicht entscheidet sie über Beschwerden gegen Verfügungen kirchlicher Archive.

(2) Sie überwacht und koordiniert die Restaurierung kirchlicher Archivalien.

(3) Sie koordiniert und berät bei Forschungen und Veröffentlichungen zur württembergischen Kirchengeschichte.

(4) Der Oberkirchenrat kann der Zentralen Kirchlichen Archivstelle weitere Aufgaben übertragen.

§ 10

Zuständigkeit und Aufgaben des Landeskirchlichen Archivs

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist als zentrales Landeskirchliches Archiv zuständig für das Archivgut von Landessynode und Oberkirchenrat sowie aller landeskirchlicher Stellen und aller kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit dort eigene Archive nicht eingerichtet sind oder Archivgut an das Landeskirchliche Archiv abgegeben wurde.

(2) Es ist weiterhin zuständig für Archive und Registraturen nicht mehr bestehender kirchlicher Körperschaften oder Einrichtungen.

(3) Es kann auch Archivgut kirchlicher Vereine oder Privatpersonen mit deren Einwilligung übernehmen oder diese Stellen oder Personen in Fragen, die deren Archive betreffen, beraten, soweit ein landeskirchliches Interesse besteht.

(4) Es verwahrt die Duplikate der Kirchenbücher, die von 1808 - 1875 von den württembergischen Pfarrämtern zu führen waren, sowie Duplikatfilme aus Sicherungsverfilmungen.

(5) Es kann Teile kirchlicher Archive mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten zeitweilig in Verwahrung nehmen und sie bei bestimmten, länger dauernden Forschungen für eine Nutzung zur Verfügung halten.

(6) Es erfaßt, verwahrt und erschließt das Archivgut, das ihm entsprechend seiner Zuständigkeit zuwächst.

(7) Es sichert wichtige Bestände durch Sicherungsverfilmung. Es sichert gefährdete Bestände durch geeignete konservatorische Maßnahmen.

(8) Es erstattet dem Oberkirchenrat Gutachten.

(9) Es erteilt allgemeine schriftliche oder mündliche Auskünfte, die sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivguts beschränken. Es führt für Dritte keine Forschungsarbeiten durch und stellt keine genealogischen Auflistungen her.

§ 11

Archive der Dekanatämter und Pfarrstellen

(1) Bei den Dekanat- und Pfarrämtern der Landeskirche bestehen Dekanats- und Pfarrarchive. Die Bestände, ob verzeichnet oder unverzeichnet, sind Teil des Inventars des Dekanatsamts oder der Pfarrstelle.

(2) Der Stelleninhaber ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Archivs verantwortlich. In archivarischen Sachfragen nimmt er die Beratung und Hilfe des Sprengelarchivars in Anspruch.

(3) Die Dekane und Pfarrer sind verantwortlich für die Erhaltung und sachgemäße Unterbringung des Archivs.

(4) Die Dekane und Pfarrer entscheiden über die Benutzung des betreffenden Archivs. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Zentralen Kirchlichen Archivstelle einzuholen (vgl. § 6 Abs. 6).

(5) Bei der Amtsübernahme ist das Archiv ordnungsgemäß zu übergeben. Im Übergabeprotokoll wird die Vollständigkeit der im Archivinventar verzeichneten Bestände und die Erhaltung der Ordnung bestätigt.

(6) Im Rahmen der Hauptvisitation und der Zwischenvisitation prüft der Visitor die Führung der Registratur und der Kirchenregister sowie das Archiv.

§ 12

Aufgaben des Sprengelarchivars

(1) Für den Bereich jedes Prälatursprengels wird ein Sprengelarchivar bestellt. Der Sprengelarchivar berät die Dekane und Pfarrer seines Sprengels in allen Fragen der Dekanats- und Pfarrarchive, auch in Fragen der Restaurierung von Archivgut.

(2) Er scheidet aus den Registraturen der Dekanat- und Pfarrämter das Schriftgut in das Archiv aus oder veranlaßt die Bildung eines Zwischenarchivs (vgl. § 3 Abs. 2).

(3) Er erschließt das Archivgut der Pfarr- und Dekanatsarchive, indem er es ordnet und verzeichnet und das nicht archivwürdige Material kassiert.

(4) Er plant seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Kirchlichen Archivstelle und berichtet dieser regelmäßig über seine Arbeit.

(5) Er besucht die Archive seines Sprengels in regelmäßigen Abständen.

(6) Er wirkt im Falle eines Pfarrstellenwechsels bei der Übergabe des Archivs mit und trifft bei Vakaturen im Benehmen mit dem Dekanatamt die notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung des Archivs.

(7) Er wirkt bei der Übernahme von Archivgut an das Landeskirchliche Archiv mit (§ 10 Abs. 1 und 3).

§ 13

Archive kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen

Für die bei den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bestehenden Archive gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Benutzungsordnungen für die kirchlichen Archive

§ 14

Benutzungsordnung für das Landeskirchliche Archiv

(1) Die Nutzung des Archivguts erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und ggf. seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Nutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie ggf. die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten. Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

(2) Die Erlaubnis zur Nutzung des Archivguts kann mit Auflagen versehen oder eingeschränkt werden (vgl. § 6 Abs. 4). Es ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen vorgelegt worden ist.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

(4) Bei der Nutzung von Archivgut und von Sicherungsverfilmungen sind die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes zu beachten.

(5) Archiv, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind sorgfältig und schonend zu behandeln; alles, was ihren bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort zu unterrichten.

(6) Soweit der Dienstbetrieb und der Erhaltungszustand der Archivalien es zuläßt, stehen technische Hilfsmittel des Archivs dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf deren Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

(7) Der Benutzer kann auf seine Kosten Reproduktionen (Kopien) von uneingeschränkt für die Nutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(8) Für die Nutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für eigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut zur Nutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden.

(10) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut ausgeliehen werden. Die näheren Bedingungen werden in einem Leihvertrag geregelt.

(11) Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt worden sind, dem Archiv nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 15

**Benutzungsordnung für weitere kirchliche Archive
(Dekanats- und Pfarrarchive, Archive kirchlicher Körperschaften
und Einrichtungen)****(1) Verwahrung des Archivguts**

Archiv und Registratur sind in einem besonderen Raum im Dienstbereich in verschließbaren Schränken unterzubringen. Diese dürfen nicht für archivfremde Zwecke genutzt werden. Kirchenbücher sind in feuerhemmenden Schränken zu verwahren. Der Raum muß trocken und belüftbar sein. Die Unterbringung des Archivs auf Dachböden ist zu vermeiden.

(2) Benutzung des Archivs

- a) Die Nutzung des Archivguts erfolgt auf schriftlichen Antrag (Anlage). Die Bestimmungen des § 14 gelten sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- b) Zur Einsichtnahme freigegeben sind bei verzeichneten Archiven Bestände, die älter als 30 Jahre sind, bei unverzeichneten Registraturen Bestände bis zum Jahre 1923. Die Bestimmungen über Sperrfristen und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

(3) Nutzung des Archivguts

- a) Das Archivgut darf nur unter Aufsicht genutzt werden. Es ist sorgfältig und schonend zu behandeln; alles, was seinen bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, auf ihm Vermerke und Striche anzubringen, Handpausen anzufertigen oder es als Schreibunterlage zu verwenden. Unstimmigkeiten sind dem Stelleninhaber unverzüglich mitzuteilen.
- b) Während der Nutzung des Archivguts ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt.
- c) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen besteht nicht.

(4) Nutzung von Kirchenbüchern

- a) Kirchenbücher sind Archivgut amtlicher Herkunft. Die vor dem 01.01.1876 geführten Bücher sind öffentlich-rechtliche Urkunden.
- b) Die seit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 01.01.1876 geführten Kirchenbücher dienen ausschließlich der Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen. Eine Einsicht in diese Kirchenbücher ist nur Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Personen zu gestatten, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, direkten Vorfahren und Abkömmlingen, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Für genealogische Erhebungen, die die Zeit nach 1875 betreffen, ist deshalb auf die Standesämter zu verweisen.

- c) Die Einsicht in die älteren Kirchenbücher vor dem Jahr 1876 kann nicht grundsätzlich verweigert werden. Wegen des schlechten Erhaltungszustandes vieler älterer Kirchenbücher muß jedoch die unmittelbare Nutzung auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden. Sofern die Kirchenbücher schon auf Mikrofilm aufgenommen sind, sollen Interessenten im Normalfall an das Landeskirchliche Archiv Stuttgart verwiesen werden, wo die Mikrofilme der Kirchenbücher an einem Lesegerät eingesehen werden können. Läßt sich eine Einsicht in ein Originalkirchenbuch nicht vermeiden, so hat der Interessent rechtzeitig vor der Benutzung einen Termin zu vereinbaren.

(5) Auskünfte aus Kirchenbüchern

- a) Ein Anspruch auf schriftliche Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.
- b) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(6) Ausleihe von Archivgut

- a) Die Entfernung von Archivgut, insbesondere von Kirchenbüchern, aus den Diensträumen ist nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Zentralen Kirchlichen Archivstelle.
- b) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch die Zentrale Kirchliche Archivstelle bedarf.

(7) Herstellung von Reproduktionen

- a) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht beschädigt oder nicht gefährdet wird.
- b) Bände (Kirchenbücher, Protokollbücher) dürfen grundsätzlich nicht fotokopiert werden. Der Benutzer ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, von den beim Landeskirchlichen Archiv verwahrten Sicherungsfilmern Rückvergrößerungen herzustellen.
- c) Fotografische Aufnahmen durch den Benutzer sind möglich.
- d) Es dürfen nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert werden. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Restaurierung von Archivalien

- a) Ausbesserungsmaßnahmen und Buchbindearbeiten an Archivalien, vor allem an Kirchenbüchern, dürfen nur von anerkannten Restauratoren durchgeführt werden.
- b) Der Sprengelarchivar übernimmt die Vermittlung solcher Restaurierungen.
- c) Alle eigenständigen Ausbesserungsmaßnahmen der kirchenbuchverwahren Stelle, auch kleinere Klebearbeiten, sind zu unterlassen. Im Einzelfall ist der Rat des Sprengelarchivars einzuholen.

§ 16

Kostenersatz bei Benutzung kirchlicher Archive

(1) Kostenersatz wird erhoben

- für die Benutzung der Filmlesegeräte
- für die Herstellung von Reproduktionen (Kopien).

(2) Für die Beglaubigung einer Urkunde und für die Ausstellung einer Bescheinigung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(3) Die Höhe des jeweils geltenden Kostenersatzes und der Bearbeitungsgebühr wird vom Oberkirchenrat festgelegt.

(4) Die Kosten für die Versendung von Archivgut (§ 14 Abs. 8 und 9) trägt der Benutzer.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

§ 18

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Bisher bestehende Regelungen, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, treten außer Kraft. Dies sind insbesondere

- die Ordnung für die kirchlichen Archive in der Württ. Evang. Landeskirche, Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Januar 1960, Abl. 39 S. 9,

- die Ausführungsanweisung zu der Ordnung für die kirchlichen Archive in der Württ. Evang. Landeskirche, Erlaß des Oberkirchenrats vom 7. Juli 1964, Abl. 41 S. 175,
- der Erlaß über die Ordnung und Verwaltung der Pfarrarchive vom 26. März 1974, Abl. 46 S. 82,
- der Konsistorialerlaß betr. die älteren kirchlichen Register vom 19. Oktober 1920 Nr. 11545, Abl. 19 S. 304,
- die Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Benutzung der Kirchenbücher für familienkundliche Zwecke vom 28. Juni 1926, Nr. A 5211, Abl. 22 S. 303,
- der Erlaß des Oberkirchenrats über die Einführung einer Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter vom 23. April 1938 Nr. A 3725, Abl. 28 S. 169,
- der Erlaß des Oberkirchenrats über Ausstellung von Abstammungsnachweisen und Familienforschung vom 4. Oktober 1947 Nr. A 12265, Abl. 32 S. 351,
- die Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern, Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Januar 1948 Nr. A 1357, Abl. 33 S. 20, geändert durch die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1952, Abl. 35 S. 222.

I. V.
Dietrich

Anlage (zu § 15 Abs. 2)

Benutzergesuch

Name und Beruf

Genauere Anschrift

Telefon

Name und Anschrift des Auftraggebers, falls die Benutzung nicht in eigener Sache erfolgt

Zweck der Benutzung (Zutreffendes bitte unterstreichen):

amtlich privat geschäftlich wissenschaftlich heimatkundlich

Thema der Arbeit

Veröffentlichung geplant / nicht geplant (Zutreffendes bitte unterstreichen)

1. Ich bitte um Genehmigung zur Einsichtnahme in die für die Bearbeitung des vorstehend bezeichneten Themas erforderlichen Hilfsmittel und Archivalien.
2. Von der Benutzungsordnung habe ich Kenntnis genommen. Es ist mir bekannt, daß ein Verstoß gegen sie den Widerruf der Genehmigung zur Folge haben kann.
3. Nach Veröffentlichung meiner Arbeit bin ich bereit, dem Archiv ein Belegstück kostenlos zu überlassen.
4. Es ist mir bekannt, daß ich bei der Auswertung der mir vorgelegten Archivalien bzw. des mitgeteilten Akteninhalts schutzwürdige Interessen betroffener Personen zu beachten habe und daß die widerrechtliche Verletzung dieser Interessen zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Von Ansprüchen dieser Personen stelle ich das Archiv frei.

Ort, den

Unterschrift

Bibliotheksordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 21. Februar 1989
AZ 12.64 Nr. 43

Erster Abschnitt

Die Organisation des Bibliothekswesens der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

§ 1

Auftrag der kirchlichen Bibliotheken

Die Bibliotheken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit zu unterstützen. Sie stellen Informationen für kirchliche Behörden, Einrichtungen und Körperschaften bereit. Sie dienen ferner der Forschung und Lehre sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung.

§ 2

Gliederung

Das Bibliothekswesen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gliedert sich in

1. die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle (ZKB),
2. die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats als landeskirchliche Zentralbibliothek,
3. die Bibliotheken landeskirchlicher Einrichtungen und der Evangelischen Seminarstiftung,
4. die Bibliotheken der Dekanat- und Pfarrämter.

§ 3

Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat für die Organisation ihres Bibliothekswesens die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat errichtet. Die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle wird vom Direktor des Landeskirchlichen Archivs geleitet.

(2) Die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle übt die Fachaufsicht über die landeskirchlichen Bibliotheken aus.

(3) Sie koordiniert das wissenschaftliche Bibliothekswesen der Landeskirche und schließt dieses zu einem Bibliotheksverbund zusammen.

(4) Sie ist zuständig für Grundfragen des landeskirchlichen Bibliothekswesens. Sie führt allgemeinverbindliche Standards ein und überwacht deren Anwendung. Sie berät beim Bestandsaufbau der einzelnen Bibliotheken.

(5) Sie führt den Landeskirchlichen Zentralkatalog.

Zweiter Abschnitt

Die Bibliotheken innerhalb der Landeskirche

§ 4

Die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats

Die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats ist als landeskirchliche Zentralbibliothek eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Sie nimmt historisches Bibliotheksgut anderer kirchlicher Bibliotheken auf und ist für diese Ergänzungsbibliothek. Hauptgebiete sind die Theologie und ihre Randgebiete, kirchliches Recht und Landeskunde.

§ 5

Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Benutzungsordnung zugelassen.

§ 6

Weitere landeskirchliche Bibliotheken

(1) Landeskirchliche Einrichtungen unterhalten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Bibliotheken unterschiedlicher Prägung.

(2) Bibliotheken unterhalten insbesondere das Haus Birkach, die Evangelische Medienzentrale in Stuttgart, das Evangelische Stift Tübingen, das Pastoralkolleg in Freudenstadt, das Sprachenkolleg in Stuttgart, die Hochschule für Kirchenmusik in Esslingen, die Evangelische Akademie Bad Boll und die kirchlichen Aufbaugymnasien.

(3) Weitere kirchliche Bibliotheken können die Dienste der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle in Anspruch nehmen, wenn sie diese Ordnung anwenden. Dies gilt insbesondere für die Evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und in Blaubeuren, die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg, die Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen und die Bibliotheken der Evangelischen Schulstiftung.

§ 7

Bestandsaufbau und -benutzung der weiteren landeskirchlichen Bibliotheken

(1) Bestandsaufbau und -benutzung bestimmen sich durch den Auftrag des jeweiligen Instituts.

(2) Die Bestandserschließung richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Standards. Nachweise sind dem Landeskirchlichen Zentralkatalog zuzuführen.

(3) Die bibliotheksfachliche Beratung erfolgt durch die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle. Rationalisierungsmaßnahmen bedürfen der Absprache mit der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle.

(4) Die landeskirchlichen Einrichtungen erstellen im Einvernehmen mit der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle eigene Benutzungsordnungen.

§ 8

Bibliotheken der Dekanat- und Pfarrämter

(1) Die in den Dekanat- und Pfarrämtern erwachsenen historischen Bibliotheken gehören zum Inventar der Pfarrstelle.

(2) Für Bibliotheksgut von dokumentarischem Wert gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (§ 48 der Kirchengemeindeordnung i. V. m. Nr. 59 der Ausführungsverordnung).

(3) Der Stelleninhaber ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bibliothek verantwortlich. In bibliothekarischen Sachfragen nimmt er die Beratung und Hilfe der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle in Anspruch.

§ 9

Benutzung der Bibliotheken der Dekanat- und Pfarrämter

(1) Die Benutzung der Bibliotheken der Dekanat- und Pfarrämter ist in Absprache mit dem Stelleninhaber möglich. Entleihungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

(2) In begründeten Fällen ist eine Entleihung über die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle möglich zur Benutzung im Lesesaal der Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Bibliotheksgut ausgeliehen werden. Die näheren Bedingungen regelt ein Leihvertrag.

(4) Die fachgerechte Verzeichnung und Erschließung der historischen Bestände erfolgt durch die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle. Nachweise werden im Landeskirchlichen Zentralkatalog geführt.

(5) Bei der Amtsübergabe ist die Bibliothek ordnungsgemäß zu übergeben. Im Übergabeprotokoll wird die Vollständigkeit der im Bibliotheksinventar verzeichneten Bestände bestätigt.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Bibliotheksordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) Die bisherige Ordnung der Bücherei des Evangelischen Oberkirchenrats tritt gleichzeitig außer Kraft.

I. V.
Dietrich

Anlage zu § 5

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 1

Aufgaben der Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats

Die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats hat die Aufgabe, die kirchliche Arbeit zu unterstützen. Sie ist als landeskirchliche Zentralbibliothek eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung und dient der Forschung und Lehre sowie der allgemeinen beruflichen Bildung. Sie vermittelt Informationen. Hauptgebiete sind die Theologie und ihre Randgebiete, kirchliches Recht und Landeskunde.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Mit der Benutzung der Bibliothek werden diese Bestimmungen anerkannt.

§ 3

Zulassung zur Entleihung

(1) Der Zulassung als Entleiher bedarf, wer

- a) Bestände der Bibliothek außerhalb ihrer Räume benutzen will,
- b) Magazinbestände der Bibliothek innerhalb ihrer Räume benutzen will,
- c) die Vermittlung von Beständen anderer Bibliotheken wünscht.

(2) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises zu beantragen. Bei Studierenden ist neben dem derzeitigen Wohnsitz die Heimatadresse anzugeben.

(3) Als Entleiher zugelassene Benutzer erhalten einen Benutzerausweis, der bei jeder Entleihung vorzulegen ist. Die Bibliothek kann die Zulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, für interne Zwecke die im Zulassungsantrag und in den Entleihformularen enthaltenen personenbezogenen Daten eines Entleihers in automatisierter Form zu speichern. Das Einverständnis des Entleihers hierzu ist Voraussetzung für die Zulassung.

§ 4

Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei. Für die Anfertigung von Reproduktionen und für Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe des jeweils geltenden Gebührensatzes wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Aufwendungen der Bibliothek für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Eilsendungen u. ä.) sind vom Benutzer zu erstatten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind empfangende Bibliotheken im Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder durch Veröffentlichung in den üblichen landeskirchlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

§ 6

Allgemeine Pflichten und Haftung des Benutzers

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht entstehen.

(2) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpauken und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt. Den Katalogen dürfen keine Zettel entnommen werden; Änderungen innerhalb der Ordnung und Korrekturen sind untersagt.

(3) Der Benutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird angenommen, daß er das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(4) Für Schäden und Verlust an Bibliotheksgut haftet der Benutzer; er hat in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten.

(5) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Der als Entleiher zugelassene Benutzer haftet der Bibliothek für Schäden, die ihr durch mißbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

(7) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung entliehenes Bibliotheksgut fristgerecht zurückgegeben wird. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(8) Ansteckende Krankheiten müssen der Bibliothek gemeldet werden.

(9) In den Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen, Mappen etc. sowie Schirme und andere größere Gegenstände sind in dafür vorgesehene Schränke einzuschließen.

§ 7

Haftung der Bibliothek

Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen.

§ 8

Kontrollrecht der Bibliothek

Die Bibliothek ist berechtigt, von einem Benutzer zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen. Sie kann sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlicher Behältnisse auch nach dem Verlassen der Bibliotheksräume vorzeigen lassen.

§ 9

Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume

(1) In der Bibliothek vorhandene Werke können in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere

- a) Drucke von besonderem Wert oder Alter sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand,
- b) Tafelwerke, Karten,

- c) maschinenschriftliche Veröffentlichungen,
- d) Bild- und Tonträger sowie Filme,
- e) Mikroformen,
- f) Loseblattausgaben, Loseblattsammlungen und Lieferungswerke,
- g) Bestände des Lesesaals und sonstiger Handbibliotheken.

Diese Werke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek benutzt werden. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung.

(2) Ungebundene Zeitschriften werden nur für die hausinterne Benutzung kurzfristig ausgeliehen.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der einem Entleiher gleichzeitig überlassenen Werke oder Bände beschränken.

(4) Häufig verlangte Werke und von der Bibliothek zusammengestellte Apparate können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden. Sie stehen solange im Lesesaal zur allgemeinen Benutzung bereit.

§ 10

Bestellung

(1) Bestellungen von Bibliotheksbeständen aus den Magazinen zur Entleiherung oder Benutzung im Lesesaal sind in der Regel durch den Benutzer selbst aufzugeben.

(2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe bedient sich der Benutzer der hierfür vorgesehenen technischen Einrichtungen. Ist die automatische Verbuchung nicht möglich, so ist für jedes Werk, bei mehrbändigen Werken für jeden Band, ein vorgedruckter Bestellschein vollständig mit genauen bibliographischen Angaben auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit sich die Signaturen in einem Publikums katalog feststellen lassen, ist der Benutzer gehalten, die Bestellungen selbst zu signieren. Unvollständig, unrichtig und unleserlich ausgefüllte Bestellscheine kann die Bibliothek unerledigt zurückgeben.

(3) Bestände in Freihandaufstellung sind frei zugänglich und werden in der Regel vom Benutzer selbst ausgehoben. Für die Entleiherung gilt § 2 Abs. 1.

(4) Auswärtige Benutzer können schriftliche Bestellungen aufgeben. Fernmündliche Bestellungen werden nur dann ausgeführt, wenn präzise bibliographische Angaben vorliegen.

(5) Anfragen unter Themenstellungen können von der Bibliothek grundsätzlich nicht bearbeitet werden.

(6) Verliehene oder nicht verleihbare Werke werden dem Benutzer angezeigt. Nicht verleihbare Bestände können im Lesesaal bereitgestellt werden.

§ 11

Buchausgabe

(1) Unter Vorlage des Benutzerausweises soll der Besteller im allgemeinen die Werke persönlich in Empfang nehmen. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, jedem, der den Benutzerausweis eines Bestellers vorlegt, Bücher auszuhändigen.

(2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe ist beim Bestellvorgang mit Eingeben oder dem automatischen Einlesen der Benutzernummer und der Eingabe der Buchsignatur oder entsprechender Verbuchungsdaten der Inhaber des Benutzerausweises als Entleiher belastet.

(3) Bei Bestellungen mit Bestellformular wird mit der Datierung und Gegenzeichnung des Bibliotheksbediensteten der Bestellschein zum Leihschein.

(4) Bei der Rückgabe des Werkes wird durch Löschen des Verleihvermerks in der Datei bzw. durch Aushändigung oder Vernichtung des Leihscheins der Benutzer entlastet.

(5) Über Werke, die innerhalb einer Woche nicht abgeholt werden, verfügt die Bibliothek anderweitig oder stellt sie in die Bestände zurück.

§ 12

Versand an auswärtige Entleiher

(1) Die Bibliothek verschickt Bücher auf dem Postwege nur auf ausdrücklichen Wunsch auswärtiger Benutzer.

(2) Die Kosten der Rücksendung trägt der auswärtige Entleiher. Er hat die Werke sorgfältig verpackt unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen er die Sendung erhielt, auf seine Gefahr der Bibliothek wieder zuzuleiten.

§ 13

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Werke kann die Bibliothek eine kürzere Leihfrist festsetzen.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und der Entleiher seinen Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist.

(3) Die Leihfrist wird nur für die Dauer von jeweils 4 Wochen verlängert. Bei einer zweiten Verlängerung ist die Vorlage des Werkes erforderlich.

(4) Die Bibliothek kann das entlehene Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Leihfrist bereits ein zweites Mal verlängert worden ist und eine Vormerkung vorliegt oder wenn dringende dienstliche Gründe die Rückforderung notwendig machen.

§ 14

Mahnung

(1) Ist die Leihfrist überschritten, so wird schriftlich an die Rückgabe gemahnt. Für die Mahnung wird eine vom Oberkirchenrat festgesetzte Gebühr erhoben.

(2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie, an die letzte vom Entleiher mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.

(3) Solange der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Werke ausgegeben.

§ 15

Vormerkung

(1) Ausgeliehene Werke können für andere Benutzer vorgemerkt werden, wobei die Bibliothek die Zahl der Vormerkungen beschränken und vorübergehend ihre Annahme ganz einstellen kann.

(2) Die Bibliothek erteilt keine Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

§ 16

Vermittlung im innerkirchlichen, deutschen und internationalen Leihverkehr

(1) Die Bibliothek vermittelt Bestände im innerkirchlichen Leihverkehr auf Antrag des Benutzers.

(2) Kirchliche Bibliotheken sind an den innerkirchlichen Leihverkehr angeschlossen. Es gelten die Bestimmungen für den innerkirchlichen Leihverkehr.

(3) Am deutschen und internationalen Leihverkehr nimmt die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats passiv teil.

§ 17

Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume

(1) Zur Benutzung des Lesesaals sind alle Personen zugelassen, die sich an die Bedingungen dieser Benutzungsordnung halten.

(2) Inhaber eines Benutzerausweises können grundsätzlich alle Werke der Bibliothek, sowie Werke aus dem Besitz anderer Bibliotheken zur Benutzung in den Lesesaal bestellen. Dort liegen sie bei der Auskunft bereit und sind nach jeder Benutzung dorthin zurückzugeben. Werke, die länger als 5 Öffnungstage nicht benutzt worden sind, werden zurückgestellt oder an die entsprechende Bibliothek zurückgegeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Die Benutzung von Bibliotheksgut, das besonderen Bedingungen unterliegt, bedarf der vorherigen Genehmigung.

(4) Leseplätze und Bestände des Lesesaals dürfen nicht vorbelegt werden. Vor Verlassen der Bibliotheksräume ist der Lesesaalplatz zu räumen. Die Bibliothek ist berechtigt, belegte, aber unbesetzte Plätze nach einer halben Stunde abzuräumen und neu zu vergeben.

§ 18

Auskunft

(1) Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und Bestände schriftlich und mündlich Auskunft, soweit es ihre Arbeit und Personallage gestattet. Literaturverzeichnisse werden nicht angefertigt.

(2) Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 19

Anfertigung von Reproduktionen

(1) Der Benutzer kann in der Regel Elektrokopien mit den in der Bibliothek vorhandenen Geräten selbst fertigen.

(2) Andere Reproduktionen aus Beständen der Bibliothek oder aus vermittelten Werken anderer Bibliotheken können auf Antrag des Benutzers in Ausnahmefällen gefertigt werden, soweit die räumlichen Möglichkeiten und der Zustand der Vorlage dies zulassen.

(3) Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer bzw. dem Auftraggeber. Wird das Urheberrecht eines Dritten verletzt und wird der Evangelische Oberkirchenrat deshalb in Anspruch genommen, so ist der Benutzer oder Auftraggeber verpflichtet, ihn schadlos zu halten.

§ 20

Besondere Benutzungsarten

Als Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung gilt nicht:

- a) Die Ausstellung von Bibliotheksgut sowie die Entleiherung dazu.
- b) Editionen und Faksimilierungen sowie die Herstellung von Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken und die Herstellung von Reprintvorlagen. In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung mit der Bibliothek erforderlich.

§ 21

Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluß bestehen.

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Pfarrerrinnen

vom 2. März 1989

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 20. Februar 1983 (Abl. 50 S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nr. 3 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Erfordernis des Absatz 1 Nr. 3 und 4 kann abgesehen werden.“

3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „festgelegt“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erlöschen“ durch das Wort „Verlust“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „erlischt“ durch die Worte „geht verloren“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist von Amts wegen zu prüfen, ob die in der Ordination erteilte Ermächtigung aufrecht erhalten werden kann. Das ist der Fall, wenn und solange zu erwarten ist, daß der Betroffene auch weiterhin pfarramtliche Dienste im Auftrag einer evangelischen Kirche wahrnehmen wird. Unter dieser

Voraussetzung kann die Ermächtigung ohne erneute Ordination wieder erteilt werden.

(3) Der Verlust der in der Ordination erteilten Ermächtigung ist festzustellen und dem Ordinierten schriftlich mitzuteilen. Über die Wiedererteilung ist eine Urkunde auszustellen. Diese ist dem Ordinierten unter Hinweis auf sein Ordinationsversprechen auszuhändigen.“

5. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten hat der Pfarrer erkennen zu lassen, daß er seinem Auftrag verpflichtet ist.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ehe und Familie

(1) Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die standesamtliche Eheschließung und die kirchliche Trauung sind anzuzeigen.

(2) Der Ehegatte eines Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören. Es wird von ihm erwartet, daß er den Dienst des Pfarrers bejaht. In Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat auf Antrag von dem Erfordernis nach Satz 1 befreien.

(3) Droht die Auflösung der Ehe (Ehescheidung, Eheaufhebung, Ehenichtigkeit), so hat der Pfarrer den Oberkirchenrat hierüber und über die Gründe alsbald zu unterrichten. Ergeht ein Urteil, so ist eine Ausfertigung vorzulegen. Der Oberkirchenrat prüft, ob und welche dienstrechtlichen Folgerungen aus der Auflösung der Ehe gezogen werden müssen.“

7. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat erkennen zu lassen, daß ihn sein Auftrag an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet.“

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Politisches Mandat

(1) Steht ein Pfarrer vor der Entscheidung, ob er eine Kandidatur für eine auf allgemeinen Wahlen beruhende politische Körperschaft annehmen will, so teilt er dies dem Oberkirchenrat rechtzeitig mit, bevor er eine Zusage gibt.

(2) Nach der Annahme der Kandidatur, die dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen ist, kann der Pfarrer für die Zeit der Wahl-

vorbereitung ganz oder teilweise von seinem Dienstauftrag entbunden werden.

(3) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundes- oder Landtag gilt der Pfarrer während der letzten drei Monate vor der Wahl als beurlaubt. Ihm kann auch schon vorher die Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste innerhalb des Wahlkreises untersagt werden.

(4) Nimmt der Pfarrer eine Wahl an, so hat er dies dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Nach Annahme der Wahl in den Gemeinderat oder in den Kreistag sowie bei Berufung als kommunaler Ehrenbeamter kann der Pfarrer nach Anhörung des Besetzungsgremiums in den Wartestand versetzt werden, wenn sich herausstellt, daß er seinen pfarramtlichen Dienstauftrag nicht in dem erforderlichen Umfang wahrnimmt. Die Aufwandsentschädigung kann auf seine Dienstbezüge oder das Wartegeld angerechnet werden.

(6) Der Pfarrer wird bei der Annahme der Wahl in das Europäische Parlament oder in den Bundestag ohne Wartegeld, bei Annahme der Wahl in den Landtag mit einem Wartegeld in Höhe von 50 v. H. des bis dahin erdienten Ruhegehalts in den Wartestand versetzt. Nach Beendigung des Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments oder als Bundes- oder Landtagsabgeordneter erhält er ein Übergangsgeld nach § 59 Abs. 2 Satz 2; ein Übergangsgeld nach den für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Abgeordneten des Bundestags und des Landtags geltenden Bestimmungen ist darauf anzurechnen.

(7) Wird ein unständiger Pfarrer in das Europäische Parlament, in den Bundes- oder Landtag gewählt, so gilt er vom Tage der Annahme des Mandats an ohne Dienstbezüge als beurlaubt."

9. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Politisches Amt

(1) § 21 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend für die Kandidaten bei allgemeinen Wahlen für das Amt eines berufsmäßigen politischen Beamten (z. B. Bürgermeister).

(2) Nach Annahme der Wahl ist der Pfarrer zu entlassen."

10. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Tätigkeit neben seinem Dienst (Nebentätigkeit, Nebenamt, Nebenbeschäftigung)“ durch die Worte „Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung)“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zeitliche“ gestrichen, außerdem werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Ausnahmen von dieser Regel sind im Gemeindepfarrdienst nicht möglich.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienst“ die Worte „auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) § 22 gilt entsprechend. Als mit dem Dienst unvereinbar gilt auch eine Tätigkeit, die dem Zweck der Einschränkung des Dienstauftrages zuwiderläuft.“
12. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a
Dienstverhältnis auf Zeit

- (1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können für Pfarrer auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf Zeit begründet werden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit darf nur begründet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 Pfarrergesetz erfüllt sind und zu erwarten ist, daß auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf Zeit ein angemessener Lebensunterhalt des Pfarrers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten gewährleistet ist.
- (2) Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften für Pfarrer auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Pfarrer nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Pfarrer im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen.
- (4) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet, wenn der Pfarrer im Anschluß an seine Amtszeit nicht erneut in dasselbe Amt berufen wird, in ein anderes Pfarrerdienstverhältnis übernommen wird oder in den Ruhestand tritt.
- (5) Die in einem Dienstverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 24
 Unentgeltliche Zuwendungen“
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschenken“ die Worte „und Zuwendungen von Todes wegen“ eingefügt.
 - Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Oberkirchenrat kann in Ausnahmefällen der Annahme von Geschenken oder der Annahme von Zuwendungen von Todes wegen zustimmen.“
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung ‚Vikar(in)‘, unständige Pfarrer im Pfarramt führen die Dienstbezeichnung ‚Pfarrvikar(in)‘.“
 - In Absatz 3 werden die Worte „die Dienstbezeichnung“ durch „den Titel“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ausdrücklich“ die Worte „als Titel“ eingefügt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 3 treten an die Stelle des Wortes „Privatschulen“ die Worte „Schulen in freier Trägerschaft“.
16. § 35 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird jeweils nach dem Wort „Oberkirchenrat“ und nach dem Wort „Arbeitsbereich“ ein Komma eingefügt.
 - In § 35 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Bestehende“ das Wort „allgemeine“ eingefügt.
17. § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Erziehungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen. Die sich aus der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes ergebenden Besonderheiten werden durch Verordnung geregelt.“
18. § 38 erhält folgende Fassung:
 „§ 38
 Abtretung von Schadenersatzansprüchen
 (1) Wird ein Pfarrer oder einer seiner versorgungsberechtigten Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so sind er und seine Angehörigen

hörigen verpflichtet, die infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten entstandenen Ersatzansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese

- a) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
- b) infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist.

(2) Die Landeskirche kann die Leistung bis zur Abtretung der Ersatzansprüche verweigern.

(3) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Pfarrers oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

19. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „Personalakten“ durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:
„mit Ausnahme der gesonderten Beurteilung des Pfarrers.“

20. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Beschwerde ist nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme zulässig; wurde der Pfarrer mit dem Bescheid nicht auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen, nur innerhalb eines Jahres.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

21. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Vorübergehende Untersagung der Dienstausbübung

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann der Pfarrer vorläufig von seinem Dienstauftrag ganz oder teilweise entbunden oder es kann ihm die Wahrnehmung bestimmter pfarramtlicher Dienste untersagt werden, wenn es das Amt oder dessen ordnungsgemäße Ausübung erfordern. Der Pfarrer soll zuvor gehört werden. Zuständig für die Anordnung ist der Oberkirchenrat. In Fällen, die eine sofortige Regelung erfordern, kann die Anordnung vorläufig durch den Dekan getroffen werden, der durch unverzügliche Vorlage eines Berichtes die Entscheidung des Oberkirchenrates herbeizuführen hat.

(2) Der Oberkirchenrat muß die Anordnungen nach Absatz 1 spätestens nach drei Monaten aufheben, wenn nicht die Versetzung in den Wartestand oder ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird.“

22. Nach § 45 a wird folgender neuer § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

Dienstliche Beurteilung unständiger Pfarrer

Unständige Pfarrer werden während des Vorbereitungsdienstes und im unständigen Dienst im Pfarramt dienstlich beurteilt.“

23. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer der Beurlaubung beträgt höchstens acht Jahre. Sie kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Dauer von höchstens zwölf Jahren verlängert werden.“

24. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Pfarrer, die als Religionslehrer, Gefängnisseelsorger oder zur Ausübung einer wissenschaftlichen Lehr- oder Forschungstätigkeit in den nichtkirchlichen öffentlichen Dienst treten, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. Ihr Versorgungsanspruch ruht, soweit sie aus diesem Dienstverhältnis Einkommen, Unterhaltsbeiträge, Rentenbezüge oder eine sonstige Versorgung erhalten.“

25. In § 53 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „entlassen“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Beurlaubung im überwiegend dienstlichen Interesse erfolgt war.“

26. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „dem Pfarrer nahelegen“ durch die Worte „den Pfarrer schriftlich auffordern“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

27. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Inhaber beweglicher Pfarrstellen und unständige Pfarrer

(1) Inhabern beweglicher Pfarrstellen kann jederzeit ein anderer Dienstauftrag übertragen werden, auch wenn damit ein Ortswechsel verbunden ist. Die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für unständige Pfarrer. Erscheint die Übernahme eines anderen Dienstauftrages nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Pfarrer im unständigen Dienst für sechs Monate von seinem Dienstauftrag entbunden werden. Er erhält während dieser Zeit 80 v. H. seiner bisherigen Dienstbezüge.“

28. § 56 wird gestrichen.

29. In § 57 Abs. 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „Aufforderung“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt und es werden die Worte „um eine bestimmte Stelle“ gestrichen.
30. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „(§ 43 Abs. 1)“ gestrichen. Es wird folgender Satz eingefügt:
„Die Stellungnahmen sind dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Besteht Veranlassung zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand vorliegen, so kann der Pfarrer im dringenden dienstlichen Interesse bis zur Dauer von sechs Monaten von seinem Dienstauftrag ganz oder teilweise entbunden werden.“
31. In § 59 Abs. 4 wird das Zitat „§ 58 Abs. 2“ in „§ 58 Abs. 3“ berichtigt.
32. In § 61 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „ständiger“ eingefügt.
33. In § 64 Abs. 3 wird „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.
34. In § 70 Abs. 3 werden die Worte „in den Fällen der §§ 19 Abs. 3 Satz 2 und“ durch die Worte „im Falle des §“ ersetzt.
35. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „sein“ ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder im pfarramtlichen Hilfsdienst scheidet ferner auch dann aus dem Pfarrdienst aus, wenn er nach Ablauf des ersten Monats, der dem Monat folgt, in dem er die seine Ausbildung abschließende Prüfung bestanden hat, nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) übernommen worden ist oder wenn er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat. In Ausnahmefällen kann die Frist für die Übernahme bis zu zwölf Monaten verlängert werden.“
36. § 75 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 3 bedürfen der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil.“

Artikel 3

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 27. Mai 1986 (Abl. 52 S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 10 wird § 10 Abs. 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bestimmen, daß Änderungen der Besoldungsbezüge der Beamten des Landes Baden-Württemberg nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt für die Pfarrer wirksam werden oder wieder ausgesetzt werden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Leistet das Kind eines Pfarrers ein kirchliches Vorpraktikum ab und wird dem Pfarrer das Bundeskindergeld für dieses Kind nicht gezahlt, so wird dem Pfarrer während dieser Zeit der erhöhte Ortszuschlag/Familienzuschlag gewährt, soweit die aus dem kirchlichen Vorpraktikum gezahlten Bezüge des Kindes 750 DM monatlich nicht erreichen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Wohnungsausgleichszulage

Ist einem Pfarrer infolge der Übertragung eines Sonderauftrags (§ 35 Pfarrergesetz) und des Umzugs aus einer Dienstwohnung in eine angemietete Wohnung ein erheblicher finanzieller Nachteil entstan-

den, so kann ihm der Oberkirchenrat auf Antrag eine Zulage bis zu 30 v. H. der Mietzinsentschädigung gewähren. Haben sich die Tatsachen, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Zulage ganz oder teilweise widerrufen werden.“

Artikel 4

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kirchenbeamten und der Pfarrer vom 20. Juli 1976 (Abl. 47 S. 106) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 werden die Worte „und Pfarrer“ gestrichen.

Artikel 5

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 1985 (Abl. 51 S. 421), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. in denen ein Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 53 Abs. 2 Pfarrergesetz bestand,“
 Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Zeit des Erziehungsurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltstfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Beurlaubung oder in die Zeit der Wahrnehmung eines eingeschränkten Dienstauftrags fällt, ist von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, ruhegehaltstfähig.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) Absatz 5 wird Absatz 6. In ihm werden nach dem Wort „Ruhestandspfarrer“ die Worte „oder ein Pfarrer, der Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 53 Abs. 2 Pfarrergesetz hat,“ eingefügt.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Unfallfürsorge

(1) Wird ein Empfänger von Bezügen nach dem Pfarrbesoldungsgesetz durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge

nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen gewährt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt. Dies gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen entsprechend.

(2) Unfallfürsorgeansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Oberkirchenrat anzumelden.

(3) Tritt während der Beurlaubung zu einem anderen Dienstherrn oder einer selbständigen diakonischen, missionarischen oder sonstigen kirchlichen Einrichtung oder Stelle der Versorgungsfall infolge eines Dienstunfalls ein, so wird Versorgung nach den Grundsätzen der Unfallfürsorge gewährt, soweit nicht Ansprüche gegen diese oder Dritte bestehen.“

3. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Unterhaltsbeitrag für Ehegatten und Kinder nach Ehescheidung

In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Oberkirchenrat dem geschiedenen Ehegatten oder den Kindern aus der geschiedenen Ehe einen jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. Die Abtretung des Unterhaltsanspruchs in Höhe der gewährten Leistung kann verlangt werden. Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Ehegatten oder der Kinder geltend gemacht werden.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 26 wird § 26 Abs. 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 14 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

5. In § 27 Abs. 4 wird nach dem Wort „als“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Einer Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, kann im Falle ihrer Wiederverheiratung auf Antrag ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, falls dies mit Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse ihres neuen Ehemannes der Billigkeit entspricht. Der Antrag darauf kann nur bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiratet hat, gestellt werden. Der Widerruf ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 30 wird gestrichen.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige § 33 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bestimmen, daß Änderungen der Versorgungsbezüge der Beamten des Landes Baden-Württemberg nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt für die Pfarrer wirksam werden oder wieder ausgesetzt werden.“

Artikel 6

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenengesetz) vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Juni 1987 (Abl. 52 S. 341), wird wie folgt geändert:

§ 56 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Zur Ausübung eines Mandats im Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament ist einem Kirchenbeamten, dessen Amt mit dem Mandat vereinbar ist, auf Antrag
- die regelmäßige Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge bis auf 30 v. H. zu ermäßigen oder
 - ein Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren.“
- b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ein Kirchenbeamter, dessen Amt mit dem Mandat nicht vereinbar ist, wird mit der Annahme der Wahl in den Bundestag oder in das Europäische Parlament ohne Wartegeld, bei Annahme der Wahl in den Landtag mit einem Wartegeld in Höhe von 50 v. H. des bis dahin erdienten Ruhegehalts in den Wartestand versetzt. Nach Beendigung des Mandats errechnet sich das Wartegeld nach § 61 Abs. 3; ein Übergangsgeld nach den für Abgeordnete des Landtags, des Bundestags und des Europäischen Parlaments geltenden Bestimmungen ist darauf anzurechnen.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „Absatz 2 Satz 4 und 5 ist auf Kirchenbeamte im Vorbereitungs- oder Probendienst nicht anzuwenden.“

Artikel 7

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 19 findet keine Anwendung auf Visitationsberichte, die vor dem 1. Juli 1989 erstellt wurden.
- (3) Artikel 6 tritt rückwirkend zum 1. Juni 1988 in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1989

Theo Sorg

Kreisdiakonieverbände Böblingen und Esslingen, Diakonieverband Mühlacker/Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. März 1989
AZ 11.05 Nr. 320

1. Dem Kreisdiakonieverband Böblingen mit Sitz in Böblingen ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 25. Januar 1989 AZ II/4 – 7142.14/2 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.
2. Dem Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen mit Sitz in Esslingen ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 25. Januar 1989 AZ II/4 – 7142.14/5 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.
3. Dem Diakonieverband Mühlacker/Neuenbürg mit Sitz in Neuenbürg ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 25. Januar 1989 AZ II/4 – 7142.14/3 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

I. V.

Dr. Tompert

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. März 1989
AZ 30.00 Nr. 139

1. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Affaltrach, Dekanat Weinsberg, bestehend aus den Kirchengemeinden Affaltrach und Weiler, ist aufgehoben worden.

2. Im Verband der Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf, Dekanat Zuffenhausen, ist durch Abtrennung von der Oswaldkirchengemeinde die „Dietrich-Bonhoefferkirchengemeinde Weilimdorf“ neu gebildet worden.
Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die neue Kirchengemeinde mit Verfügung vom 25. August 1988 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
3. Im Verband der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bernhausen, Dekanat Bernhausen, ist die Petruskirchengemeinde Bernhausen neu gebildet worden.
Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Petruskirchengemeinde Bernhausen mit Verfügung vom 22. Februar 1989 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
4. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kohlstetten, Dekanat Münsingen, ist aufgelöst worden.
5. Aus den bisher zur Kirchengemeinde Hechingen, Dekanat Balingen, gehörenden Evangelischen im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Rangendingen (ohne Bietenhausen und Höfendorf) ist die Evang. Kirchengemeinde Rangendingen neu gebildet worden.
Das Ministerium für Kultus und Sport Baden Württemberg hat die neue Kirchengemeinde mit Schreiben vom 25. Januar 1989 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
6. Die Kirchengemeinde Benningen, Dekanat Ludwigsburg, ist in den Kirchenbezirk Marbach, die Kirchengemeinde Bissingen/Enz, Dekanat Ludwigsburg, in den Kirchenbezirk Besigheim umgegliedert worden.
7. Die Kirchengemeinde Börtlingen und die Pfarrstelle Börtlingen, Dekanat Göppingen, sind in „Börtlingen-Birenbach“ umbenannt worden.
8. Die Pfarrämter an der Christuskirche in Sindelfingen, Dekanat Böblingen, sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarramt Christuskirche I in „Pfarramt Christuskirche Ost“
(geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarramt Christuskirche II in „Pfarramt Christuskirche West“.
9. Das Evang. Dekanatamt „Stuttgart-Mitte“ führt wieder die Bezeichnung
„Evang. Dekanatamt Stuttgart“.

Zur Dokumentation des Opfers:

Opfer am Pfingstfest, 14. Mai 1989

Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. April 1989

AZ 54.180 Nr. 237

Das Opfer am Pfingstfest, 14. Mai 1989, dient – wie auch im letzten Jahr – nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“ in aktuellen Notständen. In diesem Jahr erbitten wir das Opfer schwerpunktmäßig für sogenannte Dauerkatastrophen in Afrika, Asien und Mittelamerika, die jedes Jahr aufs neue eine bedrückende Aktualität erhalten. Neben der kurzfristigen Soforthilfe umfaßt die kirchliche Hilfe vor allem längerfristige Programme, die den Wiederaufbau und – soweit möglich – Vorsorgemaßnahmen fördern.

Beispielhaft sei genannt:

Im **Sudan** führten im vergangenen Jahr heftige Regenfälle zu Überschwemmungen, die weltweit Schlagzeilen machten. Besonders betroffen waren dabei die ohnehin leidgeprüften Menschen, die vor dem Bürgerkrieg im Süden des Landes geflohen sind. Nach der Soforthilfe ist nun ein längerfristiges Programm notwendig, um die notleidende Bevölkerung zu versorgen. Insbesondere im Süden des Landes, der neben dem Krieg auch an den Folgen einer Dürre leidet, ist anhaltende Lebensmittelhilfe notwendig. Die Zahl der Hungertoten im südlichen Sudan wird allein im letzten Jahr auf etwa 260.000 Menschen geschätzt.

Auch im Nachbarland **Äthiopien** sind durch Bürgerkrieg und Dürre in den Gebieten Eritrea und Tigray mehr als 2,6 Mio. Menschen auf Versorgungsmaßnahmen angewiesen. Eine dauerhafte Hilfe ist notwendig, um eine Wiederholung der Bilder vom Hungermarsch 1984/1985 verhindern zu helfen.

In **Bangladesh** haben 1988 die fast regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungen verheerende Ausmaße angenommen. Über 25 Mio. Menschen wurden obdachlos, zwei Drittel des Landes standen unter Wasser. Eine Wiederholung der Katastrophe kann nicht ausgeschlossen werden. Neben der unmittelbaren Nothilfe unterstützt das Diakonische Werk ein Bauprogramm, das – ähnlich wie die Halligen in der Nordsee – der Bevölkerung einen besseren Schutz gegen Überschwemmungen bietet.

In **Zentralamerika** und der **Karibik** treten jedes Jahr Hurrikane auf, die teilweise erhebliche Zerstörungen anrichten. So hat der Hurrikan Gilbert

im vergangenen Jahr in Jamaica Verwüstungen nie gekannten Ausmaßes angerichtet. Nur kurz darauf tobte sich in Nicaragua der Hurrikan Joan aus und zerstörte unter anderem große Teile der Ernte. Daneben sind auch die Nachbarländer betroffen. Der Schwerpunkt kirchlicher Hilfe liegt auf längerfristigen Wiederaufbaumaßnahmen sowie auf Programmen zur Wiederherstellung der Landwirtschaft.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen durch häufige Katastrophen leidgeprüften Menschen zu helfen als Zeichen der weltweiten Verbundenheit von Christen.

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Ertrag über die Bezirksopfersammelstelle rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

Theo Sorg

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. Februar 1989 zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Degerloch und Bernhausen berufen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. März 1989 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem Dienstauftrag für diakonische Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart betraut.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. April 1989 in den Wartestand versetzt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. April 1989 in den Wartestand versetzt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Juni 1989 zur Übernahme der Stelle des geschäftsführenden Dozenten an der Aufbaubildung im Karlsruher Seminar für die Dauer von 6 Jahren nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED], wird ab 1. Juli 1989 zur Übernahme der deutschen Pfarrstelle in Midlands/Großbritannien für die Dauer von 6 Jahren freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zur Übernahme der Stelle des Ausbildungsleiters an der Ausbildungsstätte Karlsruher Ludwigsburg für die Dauer von 8 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat auf Beschluß des Landeskirchenausschusses [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1989 zum Prälaten von Ulm ernannt.

Der Landesbischof hat auf Beschluß des Landeskirchenausschusses [REDACTED] mit Wirkung vom 1. November 1989 zum Prälaten von Reutlingen ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1989

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1990

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt. wird die Geschäfte in der Prälatur Keutlingen bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers am 1. November 1989 weiterführen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

1. Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar 1989

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern vom 3. Dezember 1987 (Abl. 53 S. 47 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird Absatz 1; Satz 2 wird Absatz 3.

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Regelung gilt nicht für Träger diakonischer Einrichtungen, die gemäß Übernahmebeschluß vom 5.11.1982 als Arbeitsvertragsgrundlage die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrundelegen (AVR-Anwender)“.¹⁾

2. Für die Fälle nach Beschlußantrag Ziffer 1 (AVR-Anwender) wird beschlossen:

Arbeitsrechtliche Regelung für AVR-Anwender über die
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten
Mitarbeitern

§ 1

Für Träger diakonischer Einrichtungen, die gemäß Übernahmebeschluß vom 5.11.1982 als Arbeitsvertragsgrundlage die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrundelegen (AVR-Anwender) gelten neben § 29 a AVR die Bestimmungen dieser arbeitsrechtlichen Regelung.

§ 2

(1) Einem Mitarbeiter ist auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um bis zu weiteren drei Jahren zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung

- a) die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für bestimmte Zeit zu ermäßigen oder
 - b) Urlaub ohne Bezüge zu bewilligen,
- wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

¹⁾ Für diese Einrichtungen gilt die Arbeitsrechtliche Regelung für AVR-Anwender über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern.

(2) Nach einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen oder diakonischen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist einem Mitarbeiter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

3. Die Ziff. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

2. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar 1989

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1989 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. November 1988 (Abl. 53 S. 181), wird wie folgt geändert:

I. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Erfüllt der Mitarbeiter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II a wird er in diese Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn er vier Jahre als Angestellter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden hat; dabei sind nur Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auf die Fristen des Satzes 1 sind Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter im kirchlichen oder öffentlichen Dienst anzurechnen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1986 liegen. Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ferner sind anzurechnen Zeiten als Pfarrer oder Beamter, in denen abweichende Grundgehaltssätze nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG zugestanden haben. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge – mit Ausnahme der Zeit eines Erziehungsurlaubs nach § 15 BErzGG oder nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften – und Zeiten eines Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses.

Bis zum Ablauf der nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Frist wird er in die nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert.

Nächstniedrigere Vergütungsgruppe ist gegenüber der Vergütungsgruppe II a die Vergütungsgruppe III.

- II. 1. Ziff. I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.
2. Vor dem 1. Januar 1989 eingestellte Mitarbeiter, die nur wegen der Absenkung nicht in den Vergütungsgruppen IV b, IV a oder III eingruppiert sind, sind zum 1. Januar 1989 in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.
- III. § 17 wird wie folgt geändert:
1. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
2. In Absatz 5 werden die Worte „den Absätzen 1 oder 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
3. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 2 und 3.
- IV. 1. Ziff. III tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Vor dem 1. Januar 1990 eingestellte Mitarbeiter, die nur wegen der Absenkung nicht in der Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind, sind zum 1. Januar 1990 in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.
- V. Einzelvergütungsgruppenplan 26 „Dorfhelferinnen, Mitarbeiter(innen) und Einsatzleiter(innen) in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie Mitarbeiter(innen) in der offenen Altenarbeit“ der Anlage I zu § 17 Abs. 1 KAO in der Fassung vom 1. Januar 1989 wird wie folgt ergänzt:
1. Bei Vergütungsgruppe V c wird folgende Ziffer 6. c) angefügt:
- Vergütungsgruppe V c
6. c) Mitarbeiter in der Tätigkeit von Einsatzleiter(innen) mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen der Tätigkeit förderlichen Ausbildung, deren Verantwortung sich durch den Umfang des Einsatzbereiches, die Zahl der regelmäßig zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte (mindestens 50) sowie der Einsatzstunden (mindestens 30.000 jährlich) aus der Vergütungsgruppe VI b heraushebt.
2. In Vergütungsgruppe V b wird die bisherige Ziffer 7 Ziffer 7. a). Es wird folgende Ziffer 7. b) angefügt:
- Vergütungsgruppe V b
7. b) Mitarbeiter wie zu 6. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

3. Es wird folgende Ziffer 8 angefügt:

Vergütungsgruppe IV b

8. Mitarbeiter wie zu 7. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
4. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschrift: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)